

Stadtbauamt
61-26-1.01 pa-wi
(06_1_01.ABW)

Drensteinfurt, den 18.09.92

A b w ä g u n g

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.01
"Am Erlbach"
gemäß § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 226, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.01 "Am Erlbach", beabsichtigt, das auf diesem Grundstück (Am Erlbach 3) befindliche Wohngebäude mit Dachgauben zu versehen.

Nach den textlichen Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sind Gauben nicht zugelassen.

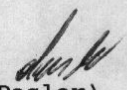
Um den optimalen Ausbau des Dachgeschosses in eine Wohnung zu gewährleisten, bittet der Grundeigentümer, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind bislang keine Gebäude mit Gauben versehen. Einige Gebäude, die diesem Gebiet gegenüberliegen und entlang der westlichen Seite des Merscher Weges erstellt sind, weisen Gauben unterschiedlicher Größenordnung auf.

Unter Berücksichtigung dieser Nachbarbebauung und den bestehenden Möglichkeiten in anderen Bebauungsplangebieten, Gebäude mit Dachgauben erstellen zu können, sollte dem Antrag stattgegeben werden. Städtebaulich wird durch die Verwirklichung von Gauben kein negatives Erscheinungsbild zu erwarten sein.

Die Errichtung von Gauben sollte nicht nur für dieses Grundstück, sondern für den gesamten Planbereich ermöglicht werden, um allen Grundstückseigentümern gleiche städtebaulich vertretbare Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)